

Entwurf

Geschäftsordnung des Beirats für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) in der Stadt Ulm

(Stand 26.10.2011)

Präambel

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in seiner Sitzung am ...die Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) und die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Dieser ersetzt den bisherigen Arbeitskreis für Menschen mit Behinderungen.

1. Ziele

Der Inklusionsbeirat trägt zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung, Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in Ulm bei. Wichtig hierzu sind Sozialraum- und Lebensfeldorientierung, Personenzentriertheit, Trägervielfalt und Normalisierungsprinzip.

2. Aufgaben

Der Inklusionsbeirat hat eine beratende Funktion für die gemeinderätlichen Gremien der Stadt Ulm. Er unterstützt diese durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind. Außerdem gibt der Beirat wichtige Impulse für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- **Angelegenheiten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, besonders in den Bereichen**
 - Bildung
 - Arbeit
 - Wohnen
 - Mobilität im öffentlichen Raum
 - Freizeit
 - Kultur

- **Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Probleme und Belange von Menschen mit Behinderungen, u.a. durch Projekte und Aktionen.**

- Maßnahmen zur Realisierung einer weitestgehend barrierefreien Stadt Ulm (z.B. bauliche Anlagen, öffentliche Flächen, Systeme der Informationsverarbeitung, visuelle und akustische Informationsquellen)
- Unterstützung des Behindertenbeauftragten in seinem Aufgabenbereich.

3. Mitglieder

Mitglieder des Inklusionsbeirats sind:

- 2 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit körperlicher Behinderung,
- 1 Vertreterin/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit seelischer Behinderung
- 1 Vertreterin/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit geistiger Behinderung
- 1 Vertreterin/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit einer Sehbehinderung
- 1 Vertreterin/Vertreter aus dem Kreis der Blinden
- 1 Vertreterin/Vertreter aus dem Kreis der Hörbehinderten

- 1 Vertreterin/Vertreter von Angehörigen

- die/der Behindertenbeauftragte(r)

- 1 Vertreterin/Vertreter des Seniorenrats

- 1 Vertreterin/Vertreter des Stadtjugendrings

- 1 Vertreterin/Vertreter aus dem Bereich der Selbsthilfe (der Koordinationsstelle Regionales Netzwerk-KORN e.V.)

- die Stadt Ulm, vertreten durch die Sozialbürgermeisterin oder den Sozialbürgermeister

- die Leitung der Abteilung Ältere, Behinderte und Integration

- die Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats

- 1 Vertreterin/Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege

- 1 Vertreterin/Vertreter des Gesundheitsamts Ulm

- je 1 Vertreterin/Vertreter der Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe

- Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation nach SGB IX

- je 1 Vertreterin/Vertreter der im Ulmer Gemeinderat vertretenen Fraktionen

Weitere sachkundige Personen können beratend hinzugezogen werden.

4. Organisationsform

Der Inklusionsbeirat trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, die in der Regel zwei Mal im Jahr stattfinden. Die Termine werden jährlich im Voraus festgelegt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Inklusionsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die gefassten Beschlüsse gelten gegenüber den anderen Gremien der Stadt Ulm als Empfehlungen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern zugeleitet wird.

5. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

Zu den Sitzungen des Inklusionsbeirats wird schriftlich, mit einer vorläufigen Tagesordnung, in der Regel 3 Wochen vor den Sitzungen, durch die Stadt Ulm eingeladen (Geschäftsstelle Inklusionsbeirat).

Punkte zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Geschäftsstelle eingebracht werden. Ergänzungen müssen bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich bei der Stadt Ulm eingegangen sein.

Der Vorsitz / die Leitung des Inklusionsbeirats liegt bei der Sozialbürgermeisterin oder dem Sozialbürgermeister der Stadt Ulm. Sie oder er ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich. Sie oder er bringt die Ergebnisse in die politischen Gremien ein; weitere Mitglieder des Inklusionsbeirats können dabei als sachkundige Personen hinzugezogen werden.

6. Aufgaben der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats nimmt die Abteilung Ältere, Behinderte und Integration der Stadt Ulm wahr.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Erstellung der Tagesordnungen u. die Protokollierung der Sitzungen
- Zustellung der Sitzungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung und Protokoll der letzten Sitzung)
- Teilnahme an den Sitzungen des Inklusionsbeirats
- Zusammenarbeit mit der kommunalen Sozialplanung

7. Arbeitsgruppen

Der Inklusionsbeirat kann zur inhaltlichen Zuarbeit zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Diese bearbeiten bestimmte Themen und erstatten gegenüber dem Inklusionsbeirat Bericht.

8. Geltung

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Nach Ablauf von 2 Jahren bedarf die Geschäftsordnung der Bestätigung durch die Zustimmung der Mitglieder. Grundsätzliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Anlage:

- Liste der Mitglieder Inklusionsbeirat